

BGE 40 II 591

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_591

FR: ATF 40 II 591

IT: DTF 40 II 591

Volltext

590 Familienrecht. N° 98. Lombard. Au surplus la recourante ne conteste point la validité de l'acte juridique passé à ce sujet entre la Banque fédérale et son mari, puisqu'elle n'est pas intervenue dans cet acte et qu'ainsi l'art. 177 al. 3 ne saurait lui être appliqué. Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce: Le recours est écarté et le jugement attaqué confirmé. 98. Extrait de l'arrêt de 180 II section civile du 12 décembre 1914 dans la cause Glasson contre Glasson. La Conv. intern. de La Haye du 12 juin 1902 n'est plus applicable aux divorces entre Français, d' V genfalls sei die Sache zur Beweisergänzung an die Instanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Schuldübernahme erfolgt nach Art. 176 OR durch Vertrag des Uebernehmers mit dem Gläubiger. Dieser Vertrag kann dadurch zu Stande kommen, dass der Erwerber die Uebernahme mit dem Veräusserer vereinbart und der Gläubiger diese ihm mitgeteilte Uebernahme ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. Diese Art der Uebernahme ist speziell im Grundpfandverkehr die übliche und wird auch VOll Art. 832 und 834 ZGB als die normale vorausgesetzt (vergl. WIELAND, Komm. Ztl Art. 832 ZGB S. 354). Zu ihrer regelmässigen Abwicklung ist der Grundbuchverwalter gehalten, die unter den Veräusserungsparteien vereinbarte Uebernahme dem Gläubiger behufs Erklärung über seinen Beitritt mitzuteilen. Gemäss Art. 832 in Verbindung mit 834 ZGB gilt dann kraft gesetzlicher Präsumtion diese dem Gläubiger mitgeteilte Uebernahme als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innert Jahresfrist seit der Mitteilung des Grundbuchverwalters erklärt, dass er den alten Schuldner beibehalten will. Da sich auch im vorliegenden Fall der Erwerber Buff nicht direkt dem Gläubiger gegenüber verpflichtet hat, die behauptete Uebernahme, vielmehr durch Vereinbarung zwischen Buff und dem Veräusserer Lehmann stattfand, fragt es sich in erster Linie, ob sie vom Gläubiger genehmigt worden sei. In dieser Beziehung behaupten die Beklagten zunächst eine ausdrückliche Annahme des neuen Schuldners durch den Gläubiger. Sachenrecht. N° 99. 595 biger. Der dafür durch Berufung auf Buff angebotene Beweis braucht indessen nicht abgenommen zu werden. Die Beklagten behaupten nur, dass Gschwend den Buff ausdrücklich als Schuldner anerkannt habe. Ob dies zutreffe oder nicht, ist aber irrelevant, da nach der eigenen Darstellung der Beklagten in der Duplik Gschwend seine grundpfandversicherte Forderung schon vor dem Verkaufe des Unterpfandes an Buff der Schweiz. Volksbank abgetreten hatte, also im Augenblick der behaupteten Annahme des Buff als Schuldner gar nicht mehr Gläubiger war. Da der Uebernahmevertrag nur mit dem Gläubiger abgeschlossen werden kann, kann auch eine zwischen dem Uebernehmer und dem Veräusserer erfolgte Uebernahmsvereinbarung nur durch den wahren Gläubiger genehmigt werden. Die behauptete Annahmeerklärung des Zedenten Gschwend konnte daher der Volksbank ihren Schuldner Lehmann nicht nehmen. Dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine gewöhnliche, sondern um eine zur Deckung der Volksbank erfolgte fiduziarische Zession gehandelt hat, ändert hieran nichts. Auch bei der fiduziarischen Zession darf der Zedent ohne Wissen und Willen des

Zessionars dessen Deckung nicht verschlechtern. Auch hier steht das Verfügungsrecht über die Forderung nicht mehr dem Zedenten zu ; die Forderung geht vielmehr auf den Zessionar schlechthin über, der jedoch dem Zedenten gegenüber verpflichtet wird, von ihr nur im Sinne der Fidejuzia Gebrauch zu machen, d. h. den Erlös aus der Forderung nur für Rechnung des Zedenten, nur zur Tilgung der Schuld des Zedenten verwenden darf (vgl. AS 31 II S. 109 und 110). Es verhält sich dabei ähnlich wie bei der Verpfändung, der die fidejuziarische Zession im internen Verhältnis gleichkommt. Obgleich die Verpfändung einer Forderung keine Uebertragung enthält, der Pfandgläubiger nicht Gläubiger der verpfändeten Forderung wird, darf der Verpfänder den Schuldner nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers entlassen und einen neuen an dessen Stelle setzen (vgl. 596 Sachenrecht. N 99. KOBEL in Staudingers Komm. zu § 1276 BGB). Da somit -nur die Schweiz. Volksbank zur Annahme der Schuld, übernahme befugt war, die Beklagten aber selber nur eine ausdrückliche Annahmeerklärung des Gschwend behaupten, kann von einer den Lehmann bzw. dessen Erben befreienden ausdrücklichen Genehmigung der Uebernahme der Schuld keine Rede sein. Entgegen der Behauptung der Beklagten liegt aber auch keine s t i 11- s c h w e i g e n d e Annahme des neuen Schuldners durch die einzig dazu legitimierte Volksbank vor. Dass die Volksbank im Konkurs des Buff als Gläubigerin aufgetreten ist, enthält noch keine stillschweigende Annahme. Denn die Eingabe im Konkurs des Uebernehmers war schon deshalb erforderlich, weil das Grundpfand im Eigentum der Masse war. Sie wäre auch nötig gewesen, wenn der Kridar nicht Schuldner, sondern nur Dritteigentümer des Pfandes gewesen wäre. In den Steigerungsbedingungen der Konkursmasse Buff ist übrigens als Gläubiger der Forderung von 6000 Fr. nicht die Volksbank, sondern Gschwend aufgeführt. Jedenfalls hat die Volksbank von der Masse keinerlei Zahlungen erhalten ; andere Zustimmungen zu schuldnerischen Handlungen im Sinne von Art. 176 Abs. 3 OR behaupten aber die Beklagten selber nicht. 2. - Es fragt sich weiter, ob sich die Beklagten auf Art. 832 ZGB berufen können. In dieser Hinsicht machen sie geltend, dass die interne Schuldübernahme zwischen Buff und Lehmann dem Gschwend am 11. September 1912 vom Gemeinderatsschreiber Müller von Mörschwil mündlich mitgeteilt worden sei. Da Gschwend in jenem Augenblick nicht mehr Gläubiger war, sondern seine Forderung bereits der Schweiz. Volksbank abgetreten hatte, war jedoch diese Anzeige des Grundbuchverwalters an Gschwend nicht geeignet, die Befreiung des Schuldners Lehmann herbeizuführen. Art. 832 ZGB muss zusammen mit dem allgemeinen Schuldübernahmerecht des Obligationenrechts erklärt werden, von dem er ledi Sachenrecht. No 99. 597 glich einen Anwendungsfall mit gewissen Modifikationen darstellt (vgl. WIELAND a. a. O. S. 354). Dann kann aber nur die Mitteilung von der Schuldübernahme an den w a h r e n Gläubiger für den früheren Schuldner befreiende Wirkung nach sich ziehen, da auch nur der wahre Gläubiger zur Genehmigung der zwischen Erwerber und Veräusserer abgeschlossenen Uebernahmsvereinbarung befugt ist. Der gegenteiligen Annahme der Vorinstanz könnte Ilur dann zugestimmt werden, wenn sich die Wirkung des Grundbucheintrages auch auf die Gläubigerqualität erstrecken würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Eine Eintragung ins Grundbuch verlangt das Gesetz nur für den Eintrag des Grundpfandes; die Uebertragung der Forderung, für die eine Grundpfandveranschreibung errichtet ist, ist dagegen an einen solchen Eintrag nicht gebunden. Obschon das im Entwurf des Bundesrates enthaltene Erfordernis der Eintragung der Pfandrechtsübertragung gerade mit Hinweis auf die Schwierigkeiten, die sonst bei der Anzeige der Schuldübernahme an den Gläubiger u. s. w. entstehen würdell, verteidigt wurde (vgl. S t e 11. B u II e t i II XVI S. 644 und S. 1403), wurde schliesslich doch auf sie

verzichtet. Ist aber zur Uebertragung ein Eintrag nicht nötig, so kaHu auch der eingetragene Gläubiger bezüglich des Rechtes auf Entlassung des bisherigen Schuldners nicht schlechthin als wahrer Gläubiger gelten. Bei der in Art. 66 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 108 GBV vorgeschriebenen Eintragung von Namen und Wohnort der Grundpfandgläubiger, sowie der Pfandgläubiger und Nutzmesser an Grundpfandforderungen in das Gläubigerregister handelt es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift (vgl. St. 11- B. u. 11. e. in XVII S. 340). Die Angabe der aus dem Pfandrechte berechtigten Personen im Gläubigerregister, das nicht volle Grundbuchwirkung besitzt, hat denn auch nach Art. 66 Abs. 3 GBV nur zur Folge, dass der Grundbuchverwalter alle ihm durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an diese Personen zu machen 598 Sachenrecht. N. 99. hat, insofern nicht ein Bevollmächtigter gemäss Art. 51 GBV bestellt ist. Damit ist aber nicht gesagt, dass nun die Anzeigen an den Eingetragenen für den Nichteingetragenen wirken, wie wenn sie ihm selbst zugegangen wären; denn die Mitteilung der Gläubigeränderung ist eine faktive (vgl. im gleichen Sinn LEEMANN, Schweiz. Juristenzeitung 10 S. 370). Die Bedürfnisse der Praxis, die die Vorinstanz für ihre gegenteilige Auffassung geltend macht, können zu keinem andern Ergebnis führen. Zunächst kann nicht gesagt werden, dass andernfalls dem Grundbuchverwalter zugemutet werden müsste, sich in jedem einzelnen Fall nach dem wirklichen Gläubiger zu erkundigen. Auch wenn angenommen wird, dass nur die Uebernahmsanzeige an den wahren Gläubiger den alten Schuldner befreien kann, ist der Grundbuchverwalter zu Nachforschungen über die Person des Gläubigers nicht verpflichtet; nach Art. 66 GBV darf er dies vielmehr unterlassen. Wenn aber die Vorinstanz als günstige Folge ihrer Auffassung erhofft, dass der Erwerber einer grundpfandversicherten Forderung dem Grundbuchamt im eigenen Interesse von dem eingetretenen Wechsel in der Person des Gläubigers Kenntnis geben werde, wenn er sonst Gefahr laufe, seine Rechte gegen den alten Schuldner unversehens zu verlieren, so ist dieser Erwägung entgegenzuhalten, dass es nicht angeht, das Gesetz, das in Art. 835 ZGB einen Zwang zur Eintragung gerade ausserhalb, so zu interpretieren, dass derjenige, der eine grundversicherte Forderung erwirbt, faktisch zur Eintragung der Uebertragung gezwungen wird. Abgesehen hiervon würde ein solcher Zwang auch der ganzen Struktur der Grundpfandverschreibung widersprechen, bei welcher, wie bei der gemeinrechtlichen Hypothek, die Forderung vom Pfandrechte getrennt bleiben kann, aus dem Pfandrechteintrag darum auch nicht ohne weiters hervorgehen würde, wer der Gläubiger der Forderung sei. Allerdings ist zuzugeben, dass, wenn der Grundbuchverwalter seiner Sachenrecht. N. 99. 599 Anzeigepflicht durch Mitteilung an den eingetragenen Gläubiger, der unter Umständen nicht wirklicher Gläubiger ist, genügt, während nur die Mitteilung an den wahren Gläubiger die Befreiung des alten Schuldners zur Folge haben kann, das Auseinanderfallen von Schuld und Eigentum am Pfand, das für den Verkehr nachteilig ist, gefördert wird. Allein gemäss Art. 177 OR können sowohl der Uebernehmer, als der bisherige Schuldner dem Gläubiger für die Annahme eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Annahme bei Stillschweigen des Gläubigers zwar als verweigert gilt, wodurch aber doch mindestens eine baldige Abklärung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse erzielt wird. 3. - Aus dem Gesagten folgt, dass eine Befreiung des Lehmann bzw. der Beklagten schon mangels Anzeige an die Schweiz. Volksbank, als der wahren Gläubigerin, nicht eingetreten sein kann. Ob von einer solchen Befreiung auch deshalb nicht die Rede sein könne, weil die Uebernahmsanzeige, wie die Beklagten selber behaupten, nur mündlich erfolgte, braucht daher nicht untersucht zu werden. Nicht zu prüfen ist ferner, ob Gschwenrl die Erklärung, dass er den alten Schuldner nicht entlassen wolle, innert der

gesetzlichen Jahresfrist abgegeben habe, und ob durch diese Erklärung Lehmann überhaupt als Schuldner habe beibehalten werden können. Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob die streitige Forderung, trotz der im Kaufbrief vom 29. Februar 1912 für die Dauer von drei Jahren vereinbarten Unkündbarkeit, fällig geworden sei. Aus Art. 208 SchKG kann die Fälligkeit nicht abgeleitet werden, da die Forderung sich nicht gegen Buff oder dessen Konkursmasse, sondern gegen Lehmann bzw. dessen Erben richtet. Dagegen ist sie in Übereinstimmung mit der Vorinstanz infolge Wegfalles der Pfandsicherung zu bejahen. Wenn die Pfandsicherung für eine erst auf einen bestimmten Zeitpunkt nach Klageanhebung fällige Forderung bestellt worden wäre, so könnte es zwar angesichts der bei der Grundpfandverschreibung bestehenden 600 Sachenrecht • No 99. den Unabhängigkeit zwischen Pfandrecht und Forderung zuzweifeln sein, ob der Pfandausfall eine frühere Fälligkeit der Forderung herbeizuführen vermöge. Denn es fehlt an einem Rechtsatz, wonach der Gläubiger, wegen allgemeiner Vermögensverschlechterung des Schuldners oder besonders Landverlust, seine Forderung vorzeitig zurückverlangen konnte (vgl. in Bezug auf die Rechtsverhältnisse beim Darlehen KOBEL in Staudingers Komm. zu § 609 BGB Anm. 7). Im vorliegenden Fall war aber die Forderung von 60 Fr. bei Errichtung des Grundpfandes bereits fällig, da sie aus einem erfüllten Kauf herrührte. Der Gläubiger hat nicht den Verfall dieser Forderung schlechthin auf drei Jahre hinausgeschoben, sondern nur erklärt, dass die Grundpfandverschreibung (J bei pünktlicher Verzinsung auf drei Jahre unkündbar sein sollte, also nur für die Grundpfandverschreibung her teilerullg einen Kündigungsvorbehalt ausgesprochen. Bei dieser Sachlage muss angenommen werden, dass mit dem Waffensicherheits auch der Kündigungsvorbehalt dahmfallt. Die gegen teilige Ansicht würde zur Folge haben, dass das vom Gläubiger nur mit Hinsicht auf die errichtete Sicherheit bewilligte Stehenlassen des Kapitals auch noch nach Wegfall dieser Sicherheit fort dauern müsste, was nicht die Absicht der Parteien gewesen sein kann und auch jener Billigkeit widersprechen würde. Ob diese Forderung auch wegen nicht pünktlicher Verzinsung fällig geworden sei, braucht daher nicht entschieden zu werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 1914 bestätigt.

Obligationenrecht. N° 100. 601 In. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 100. Urteil der I. Zivilabteilung vom 91. November 1914 i. S. Schraubenfabrik Solothurn A.-G., Hekl. gegen Schraubenfabrik Loretto A.-G., Klägerin. Für die deutliche Unterscheidbarkeit zweier Firmen nach Art. 873 OR kommt es nicht darauf an, ob für das Geschäft mit der älteren Firma noch eine andere, nicht für die Firma als sie im Verkehr gebräuchlich sei, die als solche zu Verwechslungen mit der neuen Firma Anlass geben kann. Wohl aber vermag dieser Umstand die Löschung der neuern Firma - und zwar auch bei mangelndem Verschulden ihres Inhabers - auf Grund sonstiger Normen des Persönlichkeitsrechtes, Art. 28 ZGB oder 480 R, zu rechtfertigen. - Frage der unzulässigen Monopolisierung von Bezeichnungen durch Beanspruchung als Firmenamen. 1. - Am 7. November 1905 hat die Klägerin im Handelsregister als ihre (gegenüber früher abgeänderte) Firma die Bezeichnung « Schraubenfabrik Loretto A.-G.» in Solothurn (Fabrique de vis Loretto ä. Soleure) eingetragen lassen. Am 31. Mai 1913 wurde die Beklagte unter der Firma «Schraubenfabrik Solothurn A.-G.» mit Sitz in Solothurn in das Handelsregister eingetragen. Beide Gesellschaften bezwecken die Herstellung und den Vertrieb von Präzisionsschrauben und verwandter Artikel. Im vorliegenden Prozess hat nunmehr die Klägerin beantragt: 1. Die Beklagte als nicht berechtigt zu erklären, sich der Firma «Schraubenfabrik Solothurn A.-G.» zu bedienen

und sie im Verkehr zu verwenden. 2. Die Löschung dieser Firma anzuordnen. Eventuell: 1. Die Beklagte zu verurteilen, ihre Firma so abzuändern, dass Verwechslungen mit jener der Klägerin ausgeschlossen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.